

Internatsordnung

§ 1 Allgemeine Regeln und Pflichten im Internat

Das Leben und Wohnen in einem Internat bietet Möglichkeiten der Begegnung und des sozialen Lernens. Dabei steht die Übernahme von Verantwortung des Internatsbewohners im Mittelpunkt. Voraussetzung ist die Bejahung der Rechte und Pflichten sowie ein persönliches Engagement im Internat. Das Zusammenleben orientiert sich an den christlich/adventistischen Erziehungszielen der Marienhöhe.

Folgendes Verhalten soll gefördert werden:

- Auseinandersetzung mit/Vertiefung von religiösen und weltanschaulichen Themen
- Umsetzung christlicher Prinzipien im täglichen Leben
- Positive Lebenseinstellung
- Selbstannahme und wertschätzendes Handeln dem Mitmenschen gegenüber
- Solidarisierung mit Schwächeren
- Ehrlichkeit und Loyalität
- Verantwortliches Handeln gegenüber Natur und Umwelt
- Bereitschaft zum Engagement für die Internats- und Schulgemeinschaft
- Gesunde Lebensführung
- Ein Erscheinungsbild, das von Extremen frei und den jeweiligen Anlässen angemessen ist
- Offenheit zum Lernen, sowohl für schulische Ziele auch in der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit

Ein Verbleib am Schulzentrum Marienhöhe ist nur dann möglich, wenn sich das Gesamtverhalten des Schülers an diesen Zielen entspricht.

§ 2 Betreuung

- 2.1 Die Betreuung des Internatsschülers erfolgt durch die Internatspädagogen. Jeder Schüler bekommt aus dem Team der Internatspädagogen einen Bezugsbetreuer zugewiesen, der den Schüler während seines Internatsaufenthalts mit besonderer Aufmerksamkeit begleitet und fördert, die Kontakte zu dessen Eltern und Lehrern pflegt und mit dem Schüler regelmäßige Gespräche führt.
- 2.2 Die Zuweisung eines Internatszimmers erfolgt durch die Internatsbetreuer. Der Schüler ist für das Zimmer und die Einrichtungsgegenstände verantwortlich und haftet für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückgehen. Eine Haftpflichtversicherung muss vor dem Einzug abgeschlossen sein. Bei Um- oder Auszug hinterlässt der Schüler das Zimmer in sauberem und bezugsfertigem Zustand.

- 2.3 Veränderungen des Zimmers und der Zimmereinrichtung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Internatsbetreuer möglich. Veränderungen an der elektrischen Installation und das Legen von Zusatzleitungen sind untersagt.
- 2.4 Die Benutzung von privaten Koch-, Heiz- und Tischgrillgeräten, Bügeleisen, Waffeleisen, Tauchsiedern, Toastern... usw., sowie offenes Feuer (z.B. brennbare Chemikalien, Feuerwerkskörper, Räucherstäbchen... o.ä.) auf Schülerzimmern sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 2.5 Radios, Musikanlagen und andere Tonträger sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- 2.6 In den Internaten stehen Räume für gesellschaftliche Begegnungen zur Verfügung. Gegenseitige Besuche (männlich/weiblich) sind nur innerhalb der festgesetzten Regelungen möglich. Sie bedürfen auf jeden Fall der Genehmigung eines Internatspädagogen (siehe Merkblatt der Internate)
- 2.7 Der Internatsschüler nimmt an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Sie wird drei Mal täglich in der Mensa angeboten.
- 2.8 Der Zugangszeiten zum W'LAN sind nach Klassenstufen geordnet. Der Computerraum ist von 7 – 22 Uhr geöffnet. (weitere Einzelheiten siehe Merkblatt)

§ 3 Pflichten

- 3.1 Zur Pflege und Erhaltung der Internatsgebäude und des Geländes leistet jeder Internatsschüler in der Regel von Montag – Freitag bis zu 60 Minuten einen praktischen Beitrag („Pflichtdienst“ genannt). Der Arbeitsbereich wird von den Internatsbetreuern zugewiesen und kontrolliert. Es gehört zu den Aufgaben des Schülers, den zugeteilten Pflichtdienst umsichtig zu erfüllen und zusätzlich an Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Bei Abwesenheit ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen und mit dem Internatsbetreuer abzusprechen.
- 3.2 Ein Beschäftigungsverhältnis ist bei der Internatsleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

§ 4 Ausgänge und Reisen

- 4.1 Ausgänge über das Wochenende und Beurlaubungen sind melde- bzw. genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigungen von Beurlaubungen sind je nach Alter, Reisedauer und evtl. ausfallender Unterrichtszeit Internatsbetreuer, Klassenlehrer, Tutor und/oder Schulleiter. Sollte eine Unterrichtsbefreiung in den Tagen vor oder nach Ferien gewünscht sein, muss diese sechs Wochen vorher beim Schulleiter beantragt werden. Die Rückkehr hat im Rahmen der Schließzeiten der Internate zu erfolgen.

- 4.2 Reisegenehmigungen, die die Internatsbetreuer ausstellen, erfolgen nur für den angegebenen Zielort (und werden bei Minderjährigen nur mit Einverständnis der Eltern gegeben). Bei Abwesenheit muss der Schüler telefonisch erreichbar sein.
- 4.3 In den Schulferien ist das Internat geschlossen. Sofern die Internate auch in den Kurzferien bzw. an verlängerten Wochenenden geschlossen sind, werden die Schüler und deren gesetzliche Vertreter hierüber rechtzeitig informiert. In den Ferien oder auch an langen geschlossenen Wochenenden kann es zu einer Fremdbelegung der Internatszimmer kommen. In diesen Fällen fordern wir die Schüler dazu auf, ihre Zimmer für Gäste zur Verfügung zu stellen. Auch hierüber informieren wir rechtzeitig.

§ 5 Geistliches Leben

- 5.1 Zum festen Bestandteil des Marienhöher Alltags gehören die religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Andachten, Gottesdienste, Jugendstunden, Bibelkreise... usw. Ein respektvolles Auseinandersetzen mit geistlichen und weltanschaulichen Themen, eine Offenheit für Lebensfragen und eine Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird erwartet, die Teilnahme an den Internatsandachten und Gruppenabenden ist verpflichtend.

§ 6 Krankheiten

- 6.1 Im Krankheitsfall kümmert sich der Internatsbetreuer um die Schüler. Die Krankenversicherungskarte ist mitzubringen.

§ 7 Verantwortung der Internatsbetreuer

- 7.1 Aufgabe der Internatsbetreuer ist die Unterstützung und Förderung des Schülers in seiner Entwicklung. Ebenso sorgt er für eine harmonische Wohnatmosphäre sowie die Durchführung der vom Jugendschutz vorgegebenen Aufsichtspflicht.
- 7.2 Neben den Betreuungsaufgaben sind die Internatsbetreuer für die Instandhaltung und Sicherheit des Hauses (Kontrolle des Pflichtdienstes, siehe § 3) verantwortlich. Sie werden dabei von den Internatsassistenten unterstützt. Die Internatsleitung nimmt das Hausrecht wahr. (z.B. können unwillkommene Gäste des Hauses verwiesen werden; die Internatsangestellten haben jederzeit Zutritt zu den Zimmern durch den Generalschlüssel... usw.)
- 7.3 Weisungen der Internatsleitung und -betreuer mündlicher oder schriftlicher Art (z.B. Aushänge, Bekanntmachungen) sind verbindlich. Diese gelten auch außerhalb der Häuser und auch bei Ausflügen und Veranstaltungen, sowie bei der Pflichtdienst- und Mensaaufsicht, sowie in den Schulräumen.

- 7.4 Eine organisierte Lernbegleitung findet im Rahmen des Marienhöher Lernbüros statt. Den Anweisungen der Lernbüroleiter ist Folge zu leisten.
- 7.5. Im Falle einer wesentlichen oder wiederholten Verletzung der Internatsordnung kann ohne Einhaltung einer Frist der Schul- und Internatsvertrag gekündigt werden.
- 7.6 Mit dem Zeitpunkt des Auszugs eines Schülers aus dem Internat scheidet dieser in der Regel auch aus der Schule aus (Ausnahme: er zieht zu Verwandten ersten Grades).
Für die Dauer der gesamten Schulzeit ist der volljährige Schüler mit erstem Wohnsitz, der minderjährige Schüler mit Nebenwohnsitz in Darmstadt zu melden. Dies wird bei der Ankunft von den Internatsbetreuern organisiert. Bei Auszug sorgt der Internatsschüler selbständig für seine Ummeldung.

§ 8 Verbote

- 8.1 Besitz und Gebrauch von Schuss- und Stichwaffen und von Feuerwerkskörpern jeglicher Art sind verboten. Schulschädigendes Verhalten wie z.B mutwillige Zerstörung, Diebstahl..., der Besitz und/oder der Gebrauch von Alkohol, Tabak und Drogen, das unbefugte Eindringen in Gebäude und Räume des Schulzentrums, sowie vorsätzliche und wiederholte Nichtbeachtung der Internats- und Schulordnung können zum sofortigen Verweis führen.

Auf Anfrage kann die detaillierte Internatsordnung („Merkblatt“) in den Internaten angefordert werden. Diese wird spätestens bei Ankunft des Schülers vorgelegt, besprochen und von den Schülern unterschrieben.

Bezugnehmend auf den Schulvertrag § 7.2 gelten auch hier alle männlichen Personalformen ebenso in der weiblichen Form.

Mai 2016